

Regierungsratsbeschluss

vom 26. März 2024

Nr. 2024/425

Buchegg: Neues Baureglement

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Buchegg unterbreitet dem Regierungsrat mit Schreiben vom 28. Februar 2024 folgendes an der Gemeindeversammlung vom 29. Januar 2024 infolge Fusion mit der Gemeinde Lütterswil-Gächliwil neu beschlossene kommunale Baureglement mit Anhang «Reglement über die Baubewilligungsgebühren» zur Genehmigung (vgl. Protokoll vom 1. Februar 2024).

2. Erwägungen

Betreffend § 7 Abs. 2 des Baureglementes gilt es mit Blick auf den letzten Satz zu erwähnen, dass wesentliche Abweichungen von den genehmigten Plänen in jedem Fall einer erneuten Publikation bedürfen (vgl. § 12 Abs. 3 Kantonale Bauverordnung, KBV; BGS 711.61). Nicht zulässig ist die Regelung, wonach bei Nebenbauten generell die Oberkante des fertigen Bodens als massgebendes Terrain gilt. Der Nebensatz von § 29 Abs. 3 des Baureglementes («, insbesondere gilt bei Nebenbauten (Garagen) Oberkante Fertig Boden») ist deshalb zu streichen. Der Anhang des Baureglementes «Reglement über die Baubewilligungsgebühren» unterliegt nicht der regierungsrätlichen Genehmigung.

Das Baureglement erweist sich im Übrigen gestützt auf die summarische Prüfung durch das Bau- und Justizdepartement als recht- und zweckmässig und kann vom Regierungsrat genehmigt werden. Die Genehmigung steht dabei wie üblich unter dem Vorbehalt einer - insbesondere - gerichtlichen Überprüfung im Rahmen eines konkreten Anwendungsfalles.

3. Beschluss

- 3.1 Das neue Baureglement wird genehmigt.
- 3.2 Der Nebensatz «, insbesondere gilt bei Nebenbauten (Garagen) Oberkante Fertig Boden» in § 29 Abs. 3 des Baureglementes ist zu streichen.
- 3.3 Die Gemeinde Buchegg wird gebeten, dem Bau- und Justizdepartement fünf angepasste Baureglemente zukommen zu lassen.

- 3.4 Die Gemeinde Buchegg hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 300.00 sowie die Publikationskosten von Fr. 30.00, total Fr. 330.00, zu leisten.



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Ziffer 3.4 dieses Beschlusses kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Gemeinde Buchegg, Hauptstrasse 2, 4583 Mühledorf

Genehmigungsgebühr:	Fr.	300.00	(4210000 / 054 / 81087)
Publikationskosten:	Fr.	30.00	(4210000 / 001 / 83739)
	Fr.	<u>330.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (sw)
 Bau- und Justizdepartement (cn) (2), mit 1 Reglement (später)
 Bau- und Justizdepartement, Debitorenbuchhaltung
 Amt für Raumplanung, mit 1 Reglement (später)
 Amt für Umwelt, mit 1 Reglement (später)
 Baukommission Buchegg, Hauptstrasse 2, 4583 Mühledorf, mit 1 Reglement (später)
 Gemeinde Buchegg, Hauptstrasse 2, 4583 Mühledorf, mit 1 Reglement (später), mit Rechnung
(Einschreiben)
 Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt: «Buchegg: Das neue Baureglement wird genehmigt.»)